

RS Vwgh 1996/4/24 93/13/0254

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §19 Abs2 Z1 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/07 89/15/0028 1

Stammrechtssatz

Bei der Errichtung von Bauwerken wird für das Entstehen der Umsatzsteuerpflicht nicht die " Vollendung " der Werklieferung wie bei sonstigen Leistungen gefordert. Bei Werklieferungen der Bauwirtschaft genügt die Verschaffung der Verfügungsmacht über das fertiggestellte Werk. Auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung kommt es nicht an; auch die Legung einer Schlußrechnung ist nicht maßgebend (Hinweis E 9.6.1986, 84/15/0165). Die Verschaffung der Verfügungsmacht ist bereits dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber das Werk durch schlüssiges Verhalten, zB durch Benutzung, abgenommen hat und eine förmliche Abnahme entweder gar nicht oder erst später erfolgen soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993130254.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at